

**Beratung und Beschlussfassung zur Annahme von
Spenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die
Gemeinde Alt Krenzlin
hier: Annahme von Geldspenden für das Haushaltsjahr
2023 - Stand 06.02.2023**

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste & Finanzen <i>Sachbearbeitung:</i> Sabrina Bahls	<i>Datum</i> 06.02.2023 <i>Antragsteller:</i>
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Alt Krenzlin (Entscheidung)	<i>Sitzungstermine</i> 21.02.2023 <i>Ö / N</i> Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben (s. § 2 KV M-V) Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben oder an Dritte vermitteln. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden.

Die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ist in § 12 der Hauptsatzung geregelt

- die Gemeindevertretung entscheidet soweit die Wertgrenze von 1.000 € überschritten wird.
- der Hauptausschuss entscheidet im Umfang von 100 € bis 1.000 €.
- der Bürgermeister entscheidet im Umfang von bis 100 €.

Es ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmung anzugeben sind. Der Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Aus Vereinfachungsgründen sind in der Anlage alle Spenden, auch die die nur der Annahme durch den Bürgermeister oder des Hauptausschusses bedürfen, für den o. g. Zeitraum aufgelistet.

Beschlussantrag

1. Die Gemeinde Alt Krenzlin nimmt die Geldspenden für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von **164,69 €**, gemäß anliegender Auflistung (*Stand 06.02.2023*) an.
2. Es wird versichert, dass die Spenden für den/die zuwendungsbegünstigte/n

Zweck/e verwendet werden und o.g. Betrag bzw. Beträge nicht vertraglich oder ähnliche Verpflichtungen des Spenders gegenüber der Gemeinde Alt Krenzlín beruhen (keine Sponsorenbeträge, Werbegelder u. ä.) sondern ausschließlich freiwillige, unentgeltliche Spenden sind.

3. Die Amtskasse des Amtes Ludwigslust-Land wird beauftragt, die entsprechenden Zuwendungsbestätigungen zu erstellen. Gemäß § 50 Abs. 4 Ziffer 2 Buchst. A EStDV (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) ist steuerrechtlich bis zu einem Spendenwert von 300 EUR keine Zuwendungsbescheinigung notwendig. Der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts mit den entsprechenden Informationen (Empfänger, Verwendungszweck) ist ausreichend und wird vom Finanzamt anerkannt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	01 AKR 2023 Liste Geldspenden Stand 06.02.2023 (öffentlich)
---	---